



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH

Corporate Governance

Bericht 2019

Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH Corporate Governance Bericht 2019

nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes

Die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist gemäß § 17 Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil A der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 30.06.2009) verpflichtet.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGE ihren Corporate Governance Bericht 2019 vor.

1. Unternehmensstruktur und Aufgabenübertragung

Die BGE wurde am 19.07.2016 gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Peine. Alleinige Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Die BGE TECHNOLOGY GmbH ist eine 100-prozentige Tochter der BGE. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst u. a. die Beratung und das Erbringen von Ingenieurleistungen sowie betriebliche Leistungen für die Errichtung, den Betrieb und die Entsorgung kerntechnischer und konventioneller Anlagen.

Gegenstand der BGE ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 Satz 2 AtG).

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24.04.2017 geändert durch Bescheid vom 27.06.2019, wurde der BGE die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und der hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Abs. 3 Satz 3 AtG mit Wirkung ab dem 25.04.2017 übertragen. Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG,
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten nach
 - a) § 3 Absatz 1 Satz 2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung (AtEV),
 - b) § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 Entsorgungsübergangsgesetz,
 - c) § 7 Absatz 2 AtEV).

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG wurde die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des StandAG.

Die Organe der BGE sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafterversammlung

In den Gesellschafterversammlungen wird die Bundesrepublik Deutschland als alleinige Gesellschafterin durch das BMU vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie der Widerruf der Prokura, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers und die Entscheidung über Satzungsänderungen.

2.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

- Jochen Flasbarth, Staatssekretär im BMU (Vorsitzender)
- Gregor van Beesel, BGE (Arbeitnehmervertreter; stellvertretender Vorsitzender)
- Dirk Alvermann, BGE (Arbeitnehmervertreter)
- Ursula Borak, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Dr. Wolfgang Cloosters, Abteilungsleiter im BMU
- Sabine Diehr, Referatsleiterin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Leonie Gebers, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller, Professorin für Ressourcen- und Umweltökonomik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Franz-Gerhard Hörschemeyer, Industriegruppensekretär Energie-Nachhaltigkeit der IG BCE
- Dr. Holle Jakob, Referatsleiterin im Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- Dr. Andreas Kerst, Referent im BMF
- Sylvia Kotting-Uhl, MdB (Bündnis 90/Die Grünen)
- Jens Lindner, BGE (Arbeitnehmervertreter)
- Gabriele Theisen, BGE (Arbeitnehmervertreterin)
- Peter Wolff, BGE (Arbeitnehmervertreter)

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der BGE wurde entgegen Ziff. 5.2.2 PCGK keine Altersgrenze festgelegt, um zusätzliche spezifische Kompetenzen und Erfahrungen zum Vorteil der Gesellschaft in das Gremium einbringen zu können.

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend § 90 AktG. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sieht der Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde in 2019 von folgenden Geschäftsführern geführt:

- Stefan Studt, Rickert, Vorsitzender der Geschäftsführung
- Steffen Kanitz, Dortmund, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung
- Beate Kallenbach-Herbert, Einhausen, kaufmännische Geschäftsführerin
- Dr. Thomas Lautsch, Peine, technischer Geschäftsführer

Abweichend von Ziff. 5.1.2 PCGK wurde für die BGE-Geschäftsführung keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt. Die Verträge der aktuellen Geschäftsführung sind so befristet, dass kein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Frist die gesetzliche Altersgrenze erreichen wird.

3. Vergütung

3.1 Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2019 umfassten die festen Gehaltszahlungen einschließlich der Nebenleistungen. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wurden nicht gezahlt.

Geschäftsführer/in	Grundvergütung in T€	Altersversorgungs- abfindung in T€	Sonstiges in T€	Summe Bezüge in 2019 in T€
Stefan Studt	295	0	9	304
Steffen Kanitz	275	0	20	295
Beate Kallenbach-Herbert	275	0	2	277
Dr. Thomas Lautsch	275	30	8	313
Gesamtbetrag	1.120	30	39	1.189

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung eines verschmolzenen Rechtsträgers sind mit insgesamt T€ 7.705 zurückgestellt; deren laufende Bezüge betragen insgesamt T€ 577 in 2019.

3.2 Aufsichtsrat

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.08.2017 wurde ein Sitzungsgeld für Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, auf 4.000 € pro Jahr festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten in 2019 die folgenden Sitzungsgelder:

- Dirk Alvermann: T€ 4
- Gregor van Beesel: T€ 4
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller: T€ 4
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer: T€ 4
- Jens Lindner: T€ 4
- Gabriele Theisen: T€ 4
- Peter Wolff: T€ 4

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das Entscheidungen des Aufsichtsrates vorbereiten kann; dem Aufsichtsrat obliegt die abschließende Beschlussfassung.

4. Transparenz

Für die BGE mit ihren Aufgaben der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe sowie der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfallstoffe stellt die transparente Unternehmensführung ein zentrales Anliegen dar. Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.bge.de, www.einblicke.de) alle relevanten Informationen zum Unternehmen veröffentlicht. Zudem wird eine umfangreiche und ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Projekten in allen Medien sichergestellt.

5. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, den Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie der Bundeshaushaltsordnung.

In seiner Sitzung am 19.06.2019 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2018 gebilligt und die Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Prüfung unterrichtet.

Mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Die Prüfung erstreckte sich dabei auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

6. Entsprechungserklärung

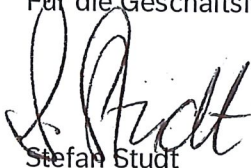
Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BGE erklären gemäß Ziff. 6.1 PCGK, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind in diesem Bericht dargestellt und begründet.

Peine, Juni 2020

Berlin, Juni 2020

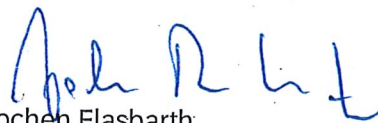
Für die Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Stefan Studt

Vorsitzender der Geschäftsführung



Jochen Flasbarth

Vorsitzender des Aufsichtsrats